

Grillhütte der Ortsgemeinde Mittelreidenbach

Mietvertrag

Die Ortsgemeinde Mittelreidenbach – vertreten durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten – nachfolgend Vermieter genannt –

und

Herrn/Frau/jur. Person

Anschrift:

– nachfolgend Mieter genannt –

schließen diesen Mietvertrag – basierend auf der nachfolgenden Benutzungsordnung sowie der separaten Gebührenordnung – über die Grillhütte inklusive den Nebenräumen mit den Einrichtungen, den Gebrauchsgegenständen und der Außenanlage

für folgenden Zeitraum:

Benutzungsordnung

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Grillhütte steht vorrangig örtlichen Vereinen, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht jedoch nicht.
- (2) Anträge auf Überlassung der Grillhütte sind beim Ortsbürgermeister einzureichen. Hierbei sind der Veranstaltungszeitpunkt, der Tag und die Dauer der Veranstaltung zu benennen. Über die Vergabe entscheidet der Ortsbürgermeister. Im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (3) Zwischen dem Mieter und der Ortsgemeinde wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen unwiderruflich an.
- (5) Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragte sind während der Veranstaltungen jederzeit berechtigt, die Räumlichkeiten der Grillhütte zu betreten. Für die Dauer der Veranstaltung übt der Mieter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Das Hausrecht der Ortsgemeinde als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Ortsbürgermeister, seinem Vertreter bzw. dessen Bevollmächtigtem ausgeübt werden.

§ 2 – Benutzer und Benutzungsarten

- (1) Die Grillhütte wird an alle natürlichen und juristischen Personen, Kirchen, Vereine und Unternehmen mit Wohnsitz/Sitz in Mittelreidenbach sowie auch an nicht ortsansässige Personen für eigene Veranstaltungszwecke vermietet.
- (2) Eine Untervermietung oder eine Weitergabe der angemieteten Räumlichkeiten – auch teilweise – an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die Überlassung der Grillhütte an Gewerbetreibende zur kommerziellen Nutzung ist ausgeschlossen.
- (4) Schulische Veranstaltungen sind ausschließlich durch den Schulleiter zu beantragen. Durch ihn muss auch eine voll geschäftsfähige Person bestimmt werden, die während der Veranstaltung die Aufsichtspflicht und die Verantwortung übernimmt.
- (5) Veranstaltungen, bei denen erfahrungs- oder traditionsgemäß Glas, Geschirr und ähnliches geworfen wird (z.B. Polterabend) werden wegen der schwierigen Reinigung und späteren Unfallgefahren nicht zugelassen.
- (6) Die Grillhütte kann nur an Personen vermietet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 – Pflichten des Mieters

- (1) Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Inanspruchnahme frühestens ab 11.00 Uhr, die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Inanspruchnahme spätestens um 12:00 Uhr.
- (2) Vor, während und nach der Veranstaltung ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Mieter hat die notwendigen Toilettenartikel (Toilettenpapier usw.) und die Mülltüten bereitzustellen.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Grillhütte und ihre Nebenräume, Außenbereich und das Inventar sind in gleichem Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Die Toilette einschließlich des Fußbodens muss feucht gereinigt werden. Sollten die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt verlassen werden, veranlasst dies die Ortsgemeinde auf Kosten des Mieters.
- (5) Entstandene Schäden am Gebäude und Inventar sowie im Außenbereich sind dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten bei Rückgabe der Schlüssel anzuzeigen. Die Reparaturkosten trägt der Mieter. Mit der Schlüsselrückgabe erfolgt automatisch eine Endabnahme mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde.
- (6) Der anfallende Abfall ist nach Beendigung der Veranstaltung durch den Mieter in eigener Verantwortung zu entsorgen. Aschenrest sind ausgekühlt zu beseitigen und dürfen nicht auf dem Gelände entsorgt werden. Für nicht ordnungsgemäß entsorgten Müll werden die Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Die Gemeinde stellt keine Müllgefäße bereit.
- (7) Die Kühlschränke müssen ausgesteckert sein und die Kühlschränktüren angelehnt werden. Die benutzen Tische und Bänke sind in einem sauberen Zustand aufzustapeln. Ebenfalls sind die Fenster und Türen zu verschließen und die Beleuchtung auszuschalten.

§ 4 – Mietpreise und Kautio

- (1) Die Mietpreise und die zu leistende Kautio werden in einer separaten Gebührenordnung – **Anlage 1** – festgelegt.
- (2) Die Kautio wird bei Antragstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Kautio kann bei Beschädigungen oder bei missbräuchlicher Nutzung einbehalten werden. Der Mietpreis inklusive der Nebenkosten ist dann zusätzlich zu entrichten.
- (4) Der Mietpreis inklusive der Nebenkosten ist unmittelbar nach der Veranstaltung zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten – siehe **Anlage 2**.

§ 5 - Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Die Ortsgemeinde hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen. Dem Mieter stehen wegen des Rücktritts der Ortsgemeinde vom Mietvertrag keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder durch aufgetretene Schäden an der Grillhütte eine Benutzung unmöglich wurde.
- (2) Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter ist dem Ortsbürgermeister spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen. In diesem Fall wird die Kautio in voller Höhe zurückerstattet. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt, kann von der Kautio der vereinbarte Mietpreis als Einnahmeausfall einbehalten werden.
- (3) Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist die Ortsgemeinde berechtigt, den jeweiligen Mieter von einer weiteren Überlassung zeitweise oder ganz auszuschließen. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben das sofortige Hausverbot zur Folge.

§ 6 - Dekoration und Ausschmücken

- (1) Das Dekorieren und Ausschmücken der Grillhütte ist generell erlaubt. Es dürfen allerdings nur Dekorationsmittel verwendet werden, die den feuerpolizeilichen Vorschriften – schwer entflammare Stoffe – entsprechen. Schäden an Decken, Wänden und Einrichtungen dürfen durch das Dekorieren nicht entstehen.
- (2) Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung, für die sie benötigt wurden, unverzüglich zu entfernen. Der Mieter ist zur sachgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 7 – Haftungsausschluss

- (1) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde frei von allen Haftungsansprüchen für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und der Zuwegung der Grillhütte entstehen oder entstanden sind. Bei Sach- und Personenschäden durch höhere Gewalt besteht kein Anspruch seitens des Mieters gegenüber der Ortsgemeinde.
- (2) Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die zur Vorbereitung der Veranstaltung und während der Mietdauer vorübergehend in den Räumlichkeiten der Grillhütte eingelagert werden.

- (3) Zur Vermeidung von Diebstählen sollte man allerdings auf die Einlagerung von Gegenständen am Vortag der Veranstaltung Abstand nehmen. Auf eine Haftung des Vermieters für entstandene Schäden wird hiermit ausdrücklich verzichtet.
- (4) Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch seine Nutzung der Grillhütte entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, der Ortsgemeinde unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.

§ 8 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Mittelreidenbach, der Gerichtsstand ist Idar-Oberstein.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mittelreidenbach,

.....

Ortsbürgermeister/in

.....

Mieter

Anlage 1

Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Mittelreidenbach

(1)	für die Grillhütte inkl. der Nebenräume und der Außenanlage für ortsansässige Vereine, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen – pro Tag	€ 40,00
(2)	dto., für nicht ortsansässige Vereine, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen – pro Tag	€ 50,00
(3)	für Schulklassen – pro Tag	€ 40,00
(4)	Die Höhe der Kautions beträgt	€ 100,00
(5)	Entschädigung für nicht beseitigten Müll – pro angefangenen Sack	€ 10,00
(6)	Strom wird nach Verbrauch abgerechnet	
	Strom – je kWh 0,30 cent	€

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Anlage 2

Abrechnungsformular

Zählerstände: **bei Übergabe:** **bei Rückgabe:** **Verbrauch:**

Stromzähler: _____ kWh

Mittelreidenbach,

.....
Vermieter

.....
Mieter

Quittung über die Kautionszahlung für die Grillhütte

Kaution in Höhe von **€ 50,00 – fünfzig –**

am erhalten.

zurück am

.....
Vermieter

.....
Mieter

Quittung über die Zahlung vom Nutzungsgebühren

Mieter:

Betrag: €

in Worten:

Abrechnung:

Miete €

am

Strom €

dankend erhalten.

Gesamt €

.....
Vermieter